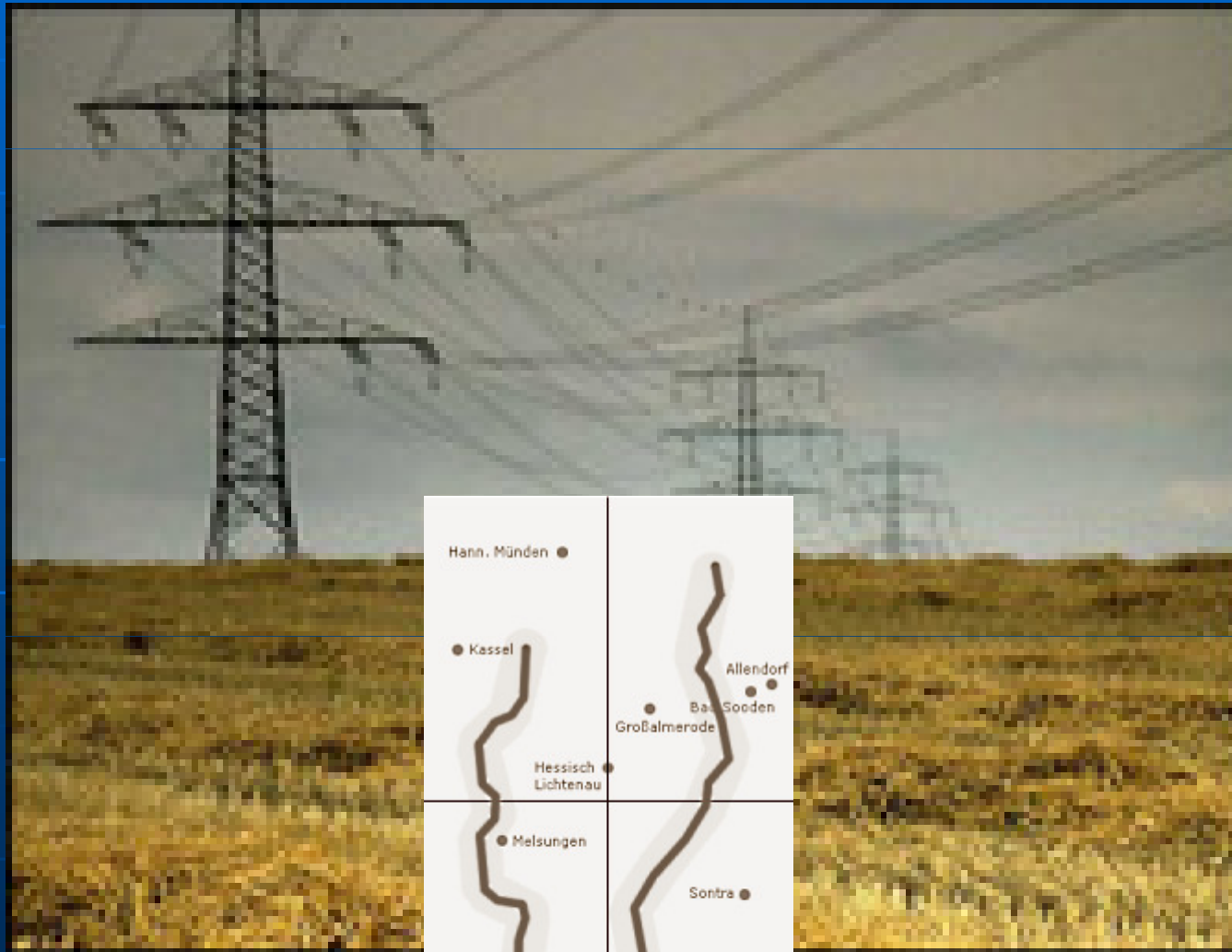


Raumordnungsverfahren



Raumordnungsverfahren

- Dient dazu, raumbedeutsame Planungen und Vorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung zu prüfen
- Soll Investor Planungssicherheit und der Öffentlichkeit Akzeptanz für das Vorhaben schaffen
- Bildet eine Informations- und Beurteilungsbasis für das nachfolgende Zulassungsverfahren

Raumordnungsverfahren

- Plan/Programm (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfasst Vorhaben zu einem bestimmten Zeitpunkt
- Tätigkeit der Planungsbehörde endet damit nicht: Neue raumrelevante Aktivitäten werden in Angriff genommen
- Es ist deshalb notwendig, festzustellen, ob sie mit den Plänen/Programmen übereinstimmen, und wenn nein, ob entweder sie dem Plan/Programm oder umgekehrt diese ihnen angepasst werden können
- Dieser Prüfung dient das Raumordnungsverfahren

Raumordnungsverfahren

- Ist Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet
- Zum ROV gehört auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP)
- Im Vorfeld eines Zulassungsverfahrens für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wird geklärt, ob diese mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind und wie sie mit anderen Planungen und Maßnahmen (anderer Planungsträger) abgestimmt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung)
- Häufig werden mehrere Standorte bzw. Trassen beurteilt.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Sicherstellung, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt, d. h. auf

- Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Sachgüter und kulturelles Erbe sowie
- die Wechselwirkung zwischen den o. g. Faktoren ermittelt und berücksichtigt werden

Raumordnungsverfahren Abgrenzung

- Baugenehmigung
- Bebauungsplan
- Flächennutzungsplan
- Regionalplan
- Landesentwicklungsplan
- Planfeststellungsverfahren

Raumordnungsverfahren bei der 380 kV Leitung

- Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung in Vorbereitung.
- Zuständigkeit:
 - In Niedersachsen: Oberste Landesplanungsbehörde, Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Regierungsvertretung Braunschweig
 - In Hessen: Regierungspräsidium Kassel, Regionalplanung
- Vorhabenträgerin: war E.ON Netz GmbH, danach E.ON-Tochter transpower, jetzt Netzbetreiber Tennet

Dr. jur. Lutz Bergner

Rechtsanwalt
Reichensächser Str. 19
37269 Eschwege

Raumordnungsverfahren bei der 380 kV Leitung

- Ziele
 - Vorhaben so frühzeitig wie möglich bekannt machen bei Behörden
 - Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung
 - Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander
 - Suche nach der besten Trasse, Alternativprüfung
- 1. Stufe der UVP wird durchgeführt – Raumempfindlichkeitsuntersuchung, Variantenvergleich für Trassen

Rechtsgrundlage

■ Bundesrecht

- Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)
- Raumordnungsverordnung (RoV)

■ Landesrecht

- In Niedersachsen: Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
- In Hessen: Hessisches Landesplanungsgesetz

Spezielle Rechtsgrundlagen für 380 kV Leitungen

Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG
(Kernstück des Gesetzes zur Beschleunigung des
Ausbaus der Höchstspannungsnetze)

- Verbindliche Vorgaben, die im weiteren Verfahren nicht in Frage gestellt werden können
- Bedarfsplan für wichtige Ausbaustrecken: 24 Vorhaben Neubau oder Zubeseilung
- Einflussmöglichkeiten nur im Gesetzgebungsprozess
- Teil-Erdverkabelung auf 4 Pilotstrecken (Erprobung) – ist in der Planung zu prüfen
- Klageweg wird auf eine Instanz verkürzt (nur BVerwG)

Dr. jur. Lutz Bergner

Rechtsanwalt
Reichensächser Str. 19
37269 Eschwege

**Welche Schutzregelungen sind
noch rechtsrelevant?**

26. BImSchV

**(Verordnung über elektromagnetische
Felder zur elektromagnetischen
Umweltverträglichkeit EMVU)**

Dr. jur. Lutz Bergner

Rechtsanwalt
Reichensächser Str. 19
37269 Eschwege

Welche Schutzregelungen sind noch rechtsrelevant?

Bundesnaturschutzgesetz

- Ziele und Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege
- stellt den Zusammenhang zum europäischen Naturschutzprogramm "Natura 2000" her

Die überörtliche Planung Landesentwicklungsplan Hessen

Nur allgemeine Regelungen,
keine Details zur 380 kV Leitung

Abstandsregelungen festgelegt
Hinweis auf 26. BImSchV

Die überörtliche Planung

Regionalplan Nordhessen

- Leitung Wahle – Mecklar als Erdkabel (Kann-Bestimmung nach § 2 EnLAG)
- Erforderlichkeit des Neubaus von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- Verbindung zwischen dem Netzknoten Wahle (Niedersachsen) und dem Netzknoten Mecklar (Hersfeld-Rotenburg) zum Ausbau auf 380 kV als Höchstspannungsfreileitung vorgesehen
- Zuständiger Netzbetreiber ist aufgefordert, das für dieses Linienprojekt erforderliche Raumordnungsverfahren zu beantragen

Die überörtliche Planung

Variante - Trasse ist bereits Ziel der Raumordnung

- behördenverbindliche Trasse für weitere Planung
- keine Einflussmöglichkeit mehr auf die Lage
- Einflussmöglichkeit nur im Aufstellungsprozess LROP, SUP mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Die überörtliche Planung

Variante - Trasse ist nicht Ziel der Raumordnung

■ ROV

- Vorhabenträger (Netzbetreiber) legt für Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen erforderliche Unterlagen vor
- TÖB sind einzubeziehen
- 1. Stufe UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung

■ anschließend Zielabweichungsverfahren bei entgegenstehenden Zielen (Vorrängen)

- Landesplanungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers

■ oder Änderungsverfahren

- Gleiche Form- und Beteiligungsvorschriften wie bei der Aufstellung von RO-Plänen, mit SUP, Ausnahme: geringfügige Änderungen.

Dr. jur. Lutz Bergner

Rechtsanwalt
Reichensächser Str. 19
37269 Eschwege

Der Planungsprozess

- Bedarfsplan nach EnLAG
 - Bedarfsfestlegung - ob?
- Landesentwicklungsplan
 - Vorrang der Trasse – wo?
- Raumordnungsverfahren
 - Trassenkorridor – wo?
- Planfeststellungsverfahren
 - Parzellenscharfe Trasse – wie?

Stand des ROV bei der 380 kV Leitung Wahle-Mecklar

- Antragskonferenz für Hessen:
08.10.2007
- Antragskonferenz für Niedersachsen:
04.10.2007 und 06.06.2008
- Verfahren ist für Hessen ausgesetzt,
bis vom Übertragungsnetzbetreiber
die Planunterlagen vollständig
vorliegen – Aktueller Stand:
Verfahrensbeginn Sommer 2010

Der Untersuchungsrahmen

- Bedarfsbegründung
- Alternativenprüfung
- Raumverträglichkeitsuntersuchung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Kompensationsmaßnahmen
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Schutzgegenstände

- Nationalparks
- Naturschutzgebiete
- Naturparks
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Spezieller Artenschutz
- Kulturdenkmäler
- Schutz vor Elektrosmog

Beteiligte im Verfahren

■ In jedem Fall:

- Gemeinden
(Bürgeranhörung in eigener
Verantwortlichkeit)
- Öffentlichkeit bei
UVP
- Kreisverwaltungen
- Träger der
Regionalplanung

■ Falls berührt:

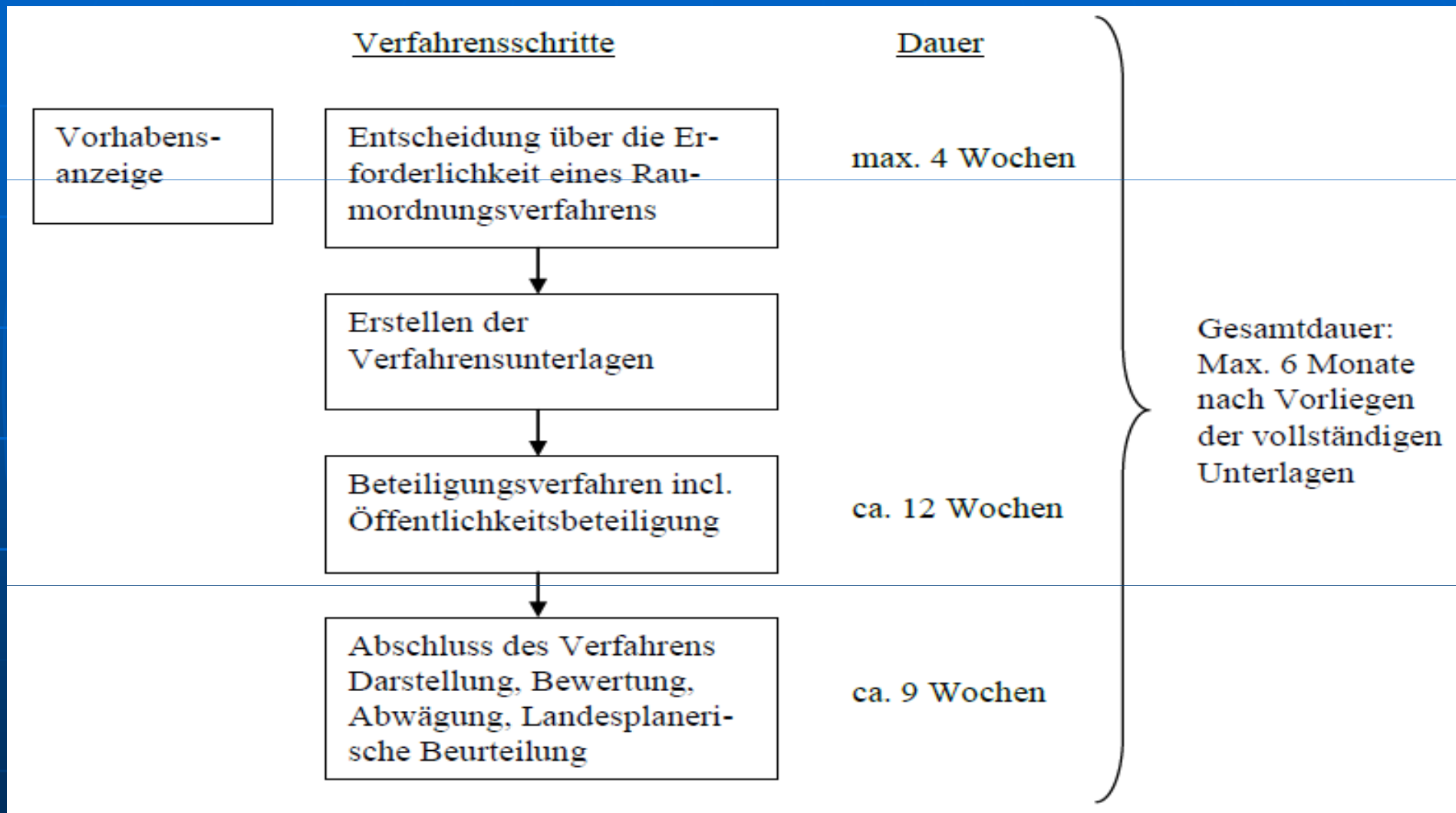
- Regierungsbezirk
- Landes- und
Bundesbehörden
- Verbände nach
BNatSchG
- Sonstige öffentliche
und private
Planungsträger

Verfahrensabschluss

Nach Abschluss wird das ROV nicht rechtsverbindlich. Es hat dann lediglich einen gutachterlichen Charakter. Grundsätzlich kann es 3 mögliche Ausgänge geben:

- *entspricht den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung - keine Probleme bei der Umsetzung*
- *entspricht nicht den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung - als Alternative kann auf Initiative der Politik Zielabweichungsverfahren angestrebt werden*
- *entspricht mit Maßgaben den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung - Projektträger werden Auflagen gestellt*

Verfahrensschritte



Bedeutung des Ergebnisses des Verfahrens

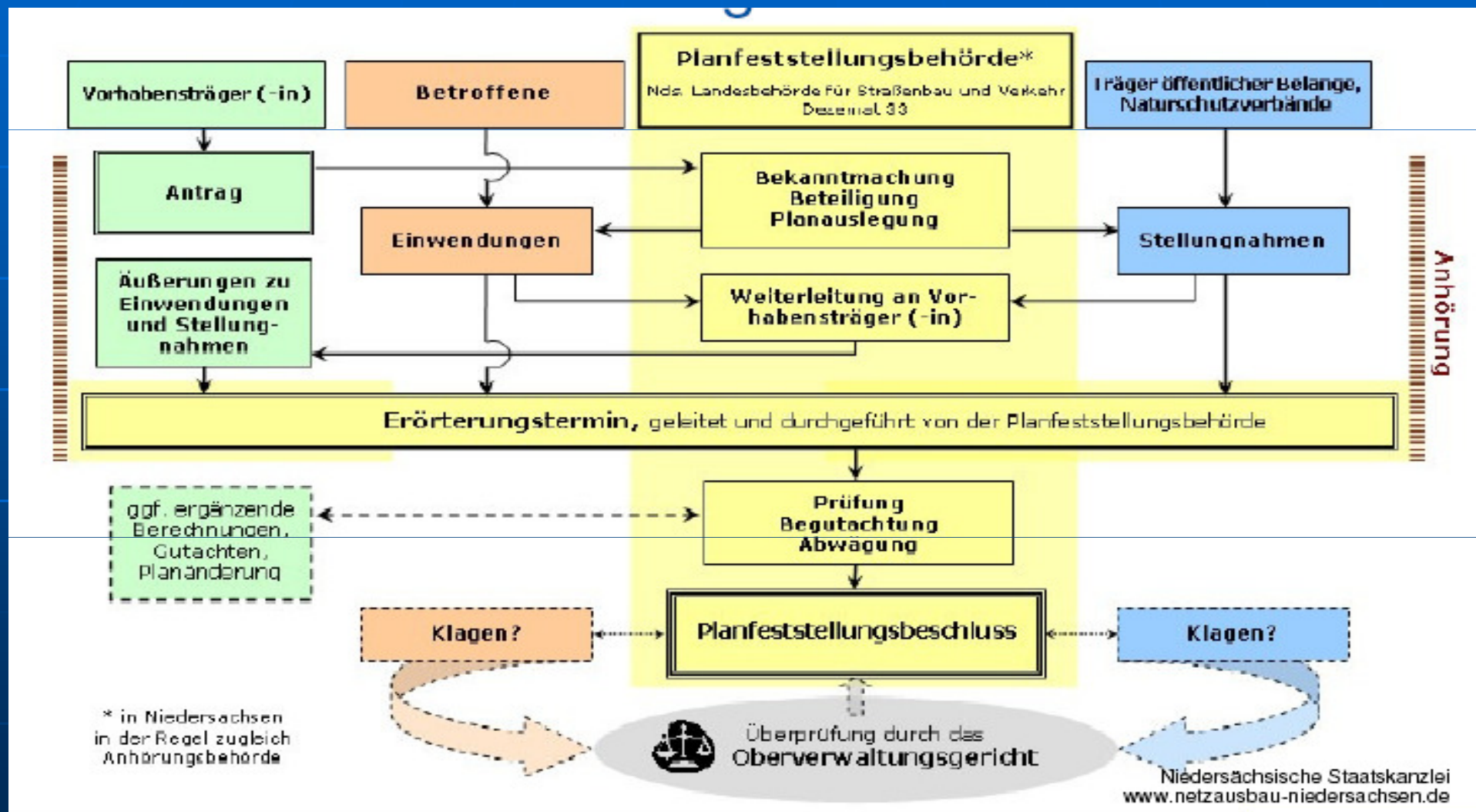
Ergebnis des
Raumordnungsverfahrens ersetzt
nicht die fachplanerische
Entscheidung, sondern ist lediglich
Element zur Findung der
fachplanerischen Entscheidung

Konkret: es wird ein Trassenkorridor
bestimmt

Rechtsmittel

Das ROV hat keine unmittelbare
Rechtswirkung nach außen und ist
nicht verwaltungsgerichtlich
anfechtbar

Das Planfeststellungsverfahren



Dr. jur. Lutz Bergner

Rechtsanwalt
Reichensächser Str. 19
37269 Eschwege